

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1973)
Heft: 7

Rubrik: Sektionsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Warum kann man hierzulande nur mit Künstlern so umspringen?

Wir möchten an der bitteren Schlussbemerkung von Fritz Billeter anknüpfen, welche aussagt, dass mit unseren Künstlern willkürlich umgesprungen werden könne, weil sie keinem Verband angehören, der ihre Interessen wirksam vertritt.

Der Fall Olten zeigt uns, dass ohne Rücksichtnahme 300 Künstler um die Früchte ihrer Arbeit betrogen werden können – einer Arbeit, die manchmal Wochen und Monate dauert. Warum ist solches möglich? Weit mehr als die Hälfte der am Wettbewerb betei-

ligten Künstler sind nicht in einem Verband organisiert, sind «freie» Künstler, Freischützen, die lieber ihre Geschäfte selber machen und sich nicht um die Probleme der andern kümmern wollen. In vielen Fällen ist dies ja eine erfolgreiche und tüchtige Praxis. Geht es aber einmal schief – wie im Falle Olten –, wird dem Künstler plötzlich bewusst, welches Gewicht er als Einzelgänger und Freischütze hat! Viel zu spät, schlecht informiert, ohne Mandat von den Teilnehmern nahm sich die GSMBA (Zentralvorstand und Sektion Solothurn) der Sache an. Immerhin wurde erreicht, dass für die ersten drei Preise eine Preissumme

von 24000 Franken ausbezahlt wurde. Wollen wir aber in Zukunft unsere Rechte wirksam vertreten, muss man mit hohen Anwaltskosten, mit Reisekosten usw. rechnen, die von einer Gemeinschaft solidarisch getragen werden müssen. Beim Musikverband oder der SIA beispielsweise wäre eine Affäre Olten nicht möglich gewesen, da hier die nötige Solidarität vorhanden ist.

So wenig korrekt das Verhalten der Solothurner Regierung im Oltnen Wettbewerb war, so sehr sollten sich die bildenden Künstler bewusst werden, dass auch sie nur mit grösserer Solidarität etwas erreichen können.

Sektionsnachrichten

Solothurn

Die Sektion Solothurn nahm die Jurierung der Bewerber um eine Aufnahme in die gesamtschweizerische GSMBA zum Anlass, eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen. 26 Sektionsmitglieder hatten sich um eine Aufnahme beworben, eine Zahl, die auf das Interesse schliessen lässt, auf das die GSMBA im Kanton Solothurn stösst. Von den 26 Bewerbern wurden 2 abgewiesen, obschon sich Vorstandsmitglieder vehement für deren Aufnahme einsetzten.

An der Generalversammlung wurde den Mitgliedern ein ausführlicher Bericht über die Jurierung erstattet. Die Sektion wird im Namen der Abgewiesenen einen Rekurs an das Zentralkomitee der GSMBA eingeben. Weitere Solidaritätsaktionen wurden diskutiert. Vorläufig soll aber das Resultat der Rekursbehandlung abgewartet werden.

An der letzten Präsidentenkonferenz des Jahres 1972 war die Sektion Solothurn durch drei Mitglieder des Geschäftsausschusses vertreten. Ein Antrag, von der Sektion nur einen Vertreter zu akzeptieren, wurde knapp abgelehnt. An der ausserordentlichen Generalversammlung wurde darüber diskutiert, ob die Sektion eine mehrköpfige Vertretung mittels Abänderung der Sektionsstatuten durchsetzen könne. Ein Verein wird immer durch eine einzige natürliche Person nach aussen vertreten, nämlich durch den Präsidenten. Er allein hat an einer Präsidentenkonferenz Stimmrecht im Namen der Sektion. Die Präsidentenkonferenz ist aber nicht eine Geheimverhandlung einer elitären Gruppe. Durch die Veröffentlichung ihrer Protokolle beweist sie eine gewisse Öffentlichkeit. Es sollte daher keine Rolle

spielen, ob ein Teilnehmer Beobachter mitnimmt, vielleicht als Berater, aber ohne eigenes Stimmrecht. Eine Statutenänderung würde zu dieser Tatsache nichts Neues beitragen; sie wurde deshalb unterlassen. Eine einfache Vereinbarung innerhalb der Präsidentenkonferenz genügt zur Abklärung dieser Frage.

1974 wird die Sektion eine zweigeteilte Ausstellung veranstalten. Ihr Arbeitstitel ist «Zum Beispiel GSMBA»; in einem ersten Teil soll die Sektion bis 1970 dargestellt werden, ein zweiter Teil wird die GSMBA nach ihrer Öffnung präsentieren. Mit den Kunstvereinen der Städte Solothurn, Grenchen und Olten wurde bereits Kontakt aufgenommen, um geeignete Ausstellungsmodalitäten zu finden.

V.-R. Müller

**Dieser freie Platz
könnte mit Sektions-
nachrichten
gefüllt werden!**

Zürich

Aus dem Protokoll vom 5. Februar 1972:

3. Behandlung des Themas:

Bewältigung der Aufgaben der Sektion.

Bericht des Präsidenten:

Die Belastung des Präsidenten durch die wachsenden Anforderungen ist enorm gestiegen. Alternativen: a) Einschränkung der Aktivitäten und Verzicht auf vieles, was auf dem Programm ist, oder b) zusätzlich zu einem vorgesehenen Sekretär Einsatzwillen einer Anzahl Kollegen, die nicht nur hie und da einen Beitrag leisten können, sondern bereit sind, grössere Zeiteopfer im Interesse der Sache zu bringen und eine gewisse Zähigkeit an den Tag legen, übernommene Aufgaben konsequent und gründlich durchzuführen.

In den folgenden ca. zwei Stunden kristallisieren sich folgende Gedanken und Möglichkeiten heraus:

- Periodische (monatliche oder sogar wöchentliche) Zusammenkünfte von Mitarbeitswilligen oder des Vorstandes, in welchen konkret die laufende Arbeit an je dafür Verantwortliche verteilt wird
- Bildung von Arbeitsgruppen mit je einem selbständig leitenden Chef
- Bewältigung aufgrund von Ehrenamtlichkeit ist eindeutig nicht mehr möglich
- Es wird ein Rechtsanwalt genannt, der eventuell alles Administrative erledigen würde. Ebenso ist die Rede von einem Aktivmitglied, das sich halbtagsweise gegen angemessene Entlohnung zur Verfügung stellen würde.